

Gründungssatzung der deutschen Vereinigung des Antisynthetase-Syndroms

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Vereinigung Antisynthetase-Syndrom“, in der abgekürzten Form „DVASS“
- 2.) Er hat seinen Sitz in Erlangen. Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die vom Antisynthetase-Syndrom betroffen sind. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Volks- und Berufsbildung
- Austausch von Informationen und Erfahrungen
- Aufklärung über das Krankheitsbild in der Öffentlichkeit
- Erfassung von spezialisierten Zentren
- Beratung von Erkrankten und Ärzten
- Vermeidung der Isolation durch die Krankheit
- Förderung der Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf das Antisynthetase-Syndrom
- Beschaffung der zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel
- Nutzung der Mittel des Vereins unter anderem zur Erstellung von qualitativ hochwertigem Informationsmaterial und Erstellung bzw. Unterhalt eines aktuellen und informativen Internetauftritts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.
- 4.) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch innerhalb von 4 Wochen an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- 5.) Im Rahmen von Ehrungen für außergewöhnliche Dienste zum Wohle des Vereins kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2.) Das Ende der Mitgliedschaft durch Tod bedarf keiner Rechtshandlung.
- 3.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 4.) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung binnen eines Monats einlegen. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Beschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 5.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Es fallen keine Mitgliedsbeiträge an.

§ 7 Verwendung der Mittel

Es sind solche Ausgaben zulässig, die den Zwecken des Vereins dienen. Alle Ausgaben müssen in angemessenem Verhältnis zur Gegenleistung stehen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Delegiertenversammlung
- 2.) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Die Haftung des Vorstandes ist auf Fälle beschränkt, in denen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine durch die/den erste/n und die/den zweite/n Vorsitzende/n vertreten.
- 4.) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- 6.) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zuständig. Er führt auch die laufenden Geschäfte, sofern dafür nicht hauptamtliches Personal vorgesehen ist.
 - a) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der amtierende Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine/n Nachfolger/in wählen. Die Delegiertenversammlung wählt für den verbleibenden Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Delegiertenversammlung

- 1.) Delegierte sind Landessprecher, die die Interessen ihrer Gruppen vertreten. Daneben sind die Vorstände Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- 2.) Die Anzahl der Stimmen einer/s Delegierten richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder ihrer/seiner Landesgruppe.
 - a) Jede Landesgruppe hat grundsätzlich eine (1) Stimme
 - b) Landesgruppen mit mehr als 10 Mitgliedern haben zwei (2) Stimmen
 - c) Landesgruppen mit mehr als 25 Mitgliedern haben drei (3) Stimmen
 - d) Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme
 - i) Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer Gruppe, die am Einladungstermin bei der Landesgruppe registriert sind.
- 3.) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und von ein oder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - f) Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschluss über den Einspruch bei vom Vorstand ausgesprochenem Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Beschluss über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- 4.) Der Vorstand beruft die ordentliche Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit der Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Versendung per Post erfolgt per einfachem Brief nur an diejenigen Delegierten und Mitglieder, die uns keine E-mail-Adresse mitgeteilt haben oder eine Zusendung per Post wünschen. Anträge, über die nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, müssen bei der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden. Weitere Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt.
- 5.) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/innen bestimmen ein Vereinsmitglied als Schriftführer/in.
- 6.) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 7.) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen bzw. gemäß dem Vorhergehenden vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und eine Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 8.) Die Wahl des Vorstandes wird von einem von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Wahlvorstand geleitet.
- 9.) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse der Versammlung sind darin im Wortlaut aufzuführen. Das Protokoll hat auch die Abstimmungsergebnisse sowie Ort und Zeit der Versammlung zu enthalten. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 10.) An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder und Beiräte ohne Stimmrecht teilnehmen. Ob Gäste (Nichtmitglieder) teilnehmen dürfen, hat die Delegiertenversammlung zu Beginn der Versammlung zu beschließen.

§ 11 Beirat

Dem Vorstand wird die Möglichkeit eingeräumt, einen oder mehrere Beiräte einzurichten. Diese sollen ihm ggf. beratend zur Seite stehen, um die Realisierung der Vereinsziele zu fördern.

§ 12 Gliederung

- 1.) Es wird weitmöglichst die Gründung von Landesgruppen angestrebt, die sich aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern eines Landes zusammensetzen. Sie wählen im Turnus von drei Jahren eine/n GruppenleiterIn - die/der als Delegierte/r ihre/seine Landesgruppe bei der Delegiertenversammlung vertritt

- 2.) Gemäß dem Fall, dass sich keine einzige Landesgruppe bilden lässt, soll anstelle der Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei der jedes Mitglied eine Stimme hat. Ansonsten entsprechen sämtliche Regelungen denen der Delegiertenversammlung.
- 3.) Die Absicht eine Landesgruppe zu gründen, ist dem Vorstand zur Genehmigung bekannt zu geben.
- 4.) Die Landesgruppen führen die Arbeit auf Landesebene durch. Sie sind rechtlich nicht selbständig und führen den Namen „Deutsche Vereinigung Antisynthetase-Syndrom, Landesgruppe »Name des Bundeslandes«.
- 5.) Jede Gruppe ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Kommt sie dieser Verpflichtung trotz entsprechender Aufforderung nicht nach, kann die Gruppe durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden.
- 6.) Bei Auflösung einer Gruppe verliert Sie sämtliche Rechte.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Delegiertenversammlung 4 Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt wurde.
- 2.) Bei Auskehrung des Vereinsvermögens ist das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation weiter zu geben.
- 3.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. mit Sitz in Freiburg im Breisgau. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Der genannte Verein soll das Vermögen mit der Auflage erhalten, dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

- 1.) Personenbezogene Daten der Mitglieder, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben des Vereins dienen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verwaltet. Alle Personen die aufgrund ihrer Funktionen mit Mitgliederdaten konfrontiert werden, verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes.
- 2.) Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung seiner Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung seiner Daten, soweit ihre Richtigkeit von ihm bestritten wird und sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung seiner Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Jedes Mitglied hat über Kenntnisse, die es über andere Mitglieder, Amtsinhaber oder über den Verein erhielt, Stillschweigen zu wahren.
- 4.) Allen Organen, Amtsinhabern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.